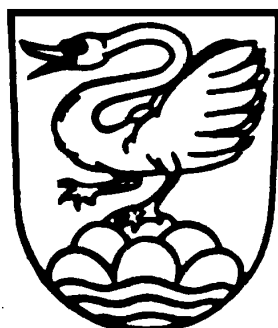


**Verordnung über die
Erteilung von
Gelegenheitswirtschafts- und
Freinachtbewilligungen**

der

**Einwohnergemeinde
Liesberg**

2004



Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Der Gemeinderat von Liesberg erlässt gestützt auf §§ 14, 19 und 26 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 (GastGG) sowie auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VgastGG) vom 16. Dezember 2003 folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere die Erteilung für
 - a) Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Gelegenheitswirtschaftspatente)
 - b) besondere Öffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Freinachtbewilligungen).
2. Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art an Anlässen zum Genuss an Ort und Stelle für die Zeit des bewilligten Anlasses.
3. Der Ausschank und Verkauf von alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art, ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Bewilligung der Gemeinde.
4. Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24:00 Uhr bis um 05:00 Uhr.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Bewilligungen gemäss § 1 werden durch den Gemeindeverwalter bzw. dessen Stellvertretung erteilt.

§ 3 Verfahren

1. Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mittels dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Zusätzliche Anträge an den Gemeinderat sind dem Gesuchsformular in schriftlicher Form separat beizufügen.
2. Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig. Der Zahlungsbeleg bildet Bestandteil der Bewilligung.
2. Über erteilte Bewilligungen werden die Polizei BL (Polizeiposten Laufen) sowie die Gemeindepolizei durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

B. Auflagen

§ 4 Ruhe und Ordnung

Der Bewilligungsinhaber ist als verantwortliche Person dazu verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

§ 5 Alkoholausgabe

1. Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden über das Alter zu vergewissern.
2. Auf die Bestimmungen gemäss Abs. 1 ist am Eingang des Anlasses sowie an den Alkoholverkaufsstellen mit gut sichtbaren Plakaten hinzuweisen. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu instruieren.
3. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

C. Gebühren

§ 6 Anlässe (Gelegenheitswirtschaftspatente)

1. Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass mit Alkoholausschank wird Fr. 100.--/Tag als Gebühr erhoben.
2. Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass ohne Alkoholausschank wird die Hälfte der Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

§ 7 Besondere Öffnungszeiten für Anlässe (Freinachtbewilligungen)

Die Gebührenhöhe für Freinachtbewilligungen richtet sich nach der kantonalen Gebührenregelung.

§ 8 Weitere Kosten

Entstehen der Gemeinde aus der Durchführung eines Anlasses nachträglich zusätzliche Kosten (Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze etc.), werden diese dem Bewilligungsinhaber zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Ausnahmen

Für gemeinnützige Anlässe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.



Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Brem'.

Ursula Brem

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Dobler'.

Andreas Dobler

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. Dezember 2004